

Interpellation Erich Hess (SVP): Ausländeranteil in der Sozialhilfe

Laut Ausländergesetz führt ein hoher, anhaltender Sozialhilfebezug dazu, dass ein Kanton den C- oder B-Status entziehen kann. Laut bundesgerichtlichen Kriterien müssten Personen ab 80'000 Franken (C) beziehungsweise 50'000 Franken Bezug (B) dementsprechend konsequent überprüft werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Sozialhilfebezügler gibt es in der Stadt Bern und wie viele davon sind ausländische Staatsbürger?
2. Welche Herkunftsländer führen die Statistiken unter den ausländischen Sozialhilfebezügler an?
3. Wie viele ausländische Sozialhilfebezügler haben einen C-Ausweis, verfügen also über eine Niederlassungsbewilligung?
4. Wie viele davon haben bereits mehr als 80'000 Franken an Sozialhilfe bezogen?
5. Wie viele ausländische Sozialhilfebezügler verfügen über einen anderen Aufenthaltsstatus?
6. Wie viele davon haben bereits mehr als 50'000 Franken an Sozialhilfe bezogen?
7. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügler wurden in den vergangenen fünf Jahren den Aufenthaltsstatus aberkannt, weil sie übermässig Sozialhilfe bezogen haben?
8. Wie vielen ausländischen Sozialhilfebezügler wurden trotz übermässigem Sozialhilfebezug der Aufenthaltsstatus nicht aberkannt und was sind die Gründe hierfür?

Bern, 13. Juni 2019

Erstunterzeichnende: Erich Hess

Mitunterzeichnende: Roger Mischler, Henri-Charles Beuchat, Thomas Glauser, Janosch Weyermann, Alexander Feuz

Antwort des Gemeinderats

Damit die Ausländerbehörden über die wesentlichen Informationen für die Beurteilung verfügen, hat der Bundesgesetzgeber eine Meldepflicht für die Sozialhilfebehörden festgelegt. Diese ist in Artikel 97 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20) und in Artikel 82b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) geregelt.

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat dazu eine Weisung erlassen (BSIG Nr. 1/122.21/2.1), die die Meldepflicht nach Artikel 82b VZAE konkretisiert und je nach Status der betroffenen Person unterschiedlich ausgestaltet (Meldepflicht ab erster Auszahlung von Sozialhilfeleistungen oder erst, wenn Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 50 000.00 pro Haushalt bezogen worden ist).

Beim Entscheid über die Verlängerung oder den Entzug der Aufenthaltsberechtigung aufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit kommen als weitere Kriterien die Dauerhaftigkeit respektive die Prognose über den weiteren Verlauf sowie die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Wegweisung zur Anwendung. Dabei arbeitet der Sozialdienst im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen eng mit den zuständigen Fremdenpolizeibehörden zusammen.

Die Sozialhilfe erhebt mit erheblichem administrativem Aufwand eine grosse Menge von Daten und wertet diese auch statistisch aus. Welche Daten in welcher Detaillierung erhoben werden, wird vor allem durch Vorgaben von Bund und Kanton gesteuert. Die Fragen der Interpellation betreffen teil-

weise Aspekte, welche statistisch nicht erfasst werden. Soweit Daten verfügbar sind, können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2018 bezogen insgesamt 6 662 Personen Sozialhilfe. Diese Zahl teilt sich in 3 423 Schweizerinnen und Schweizer sowie 3 238 Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil der ausländischen Personen entspricht einem Anteil von 48,6%.

(BFS Statistik 2018)

Zu Frage 2:

Grundsätzlich lassen sich die unterstützten ausländischen Personen in drei Herkunftsgruppen einteilen: Personen aus EU- und EFTA-Ländern, Personen aus dem übrigen Europa (Länder des ehemaligen Jugoslawien, Türkei, Russland, Ukraine) und Personen aus nicht-europäischen Ländern. Die letzte Herkunftsgruppe ist die grösste mit rund 57 %.

In der nachfolgenden Tabelle werden die zehn Länder aufgelistet, aus denen am meisten Personen stammen.

| Herkunftsland (Top 10) | Anzahl Personen | In % der Gesamtzahl (n=3'238) |
|---------------------------|-----------------|-------------------------------|
| Eritrea | 351 | 10.8 % |
| Türkei | 286 | 8.8 % |
| Somalia | 258 | 7.9 % |
| Sri Lanka | 150 | 4.6 % |
| Italien | 144 | 4.4 % |
| Kosovo | 141 | 4.4 % |
| Spanien | 98 | 3.0 % |
| China | 88 | 2.7 % |
| Mazedonien | 87 | 2.7 % |
| Syrien | 86 | 2.7 % |
| Total | 1 689 | 52 % |
| Restliche Herkunftsländer | 1 549 | 48 % |

BfS-Statistik 2018

Zu Frage 3:

Da die Erfassung über die antragstellende Person erfolgt, sind hier auch Personen aufgeführt, welche dem Flüchtlingsbereich zuzurechnen sind (Beispiel Flüchtling, der weniger als 5 Jahre in der Schweiz ist).

| Bewilligung | Anzahl | Anteil in % der Gesamtzahl (n=3228) |
|--|--------|-------------------------------------|
| Niederlassung C (inkl. Flüchtlinge mit Asyl B 5+) | 1 861 | 57.7 % |
| Jahresaufenthalt (B) | 820 | 25.4 % |
| Kurzaufenthalt (L) | 3 | 0.1 % |
| Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7+ (F) | 97 | 3.0 % |
| Vorläufig aufgenommene Personen 7+ (F)/(VA 7+) | 243 | 7.5 % |
| Flüchtlinge mit Asyl 5- (B) // Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge 7- (F) | 112 | 3.5 % |
| Asylsuchende (N) // Vorläufig aufgenommene Personen 7+ (F)/(VA 7-) | 63 | 2.0 % |
| Keine Bewilligung // Anderes | 29 | 0.9 % |
| Total | 3 228 | 100% |
| ohne Angaben | 10 | 0.3 % |

BfS-Statistik 2018

Zu Frage 4:

Diese Zahl lässt sich nicht aus dem System ziehen. Mit der neuen Fallführungssoftware citysoftnet soll dies künftig möglich sein.

Zu Frage 5:

Siehe Frage 3.

Zu Frage 6:

Diese Zahl lässt sich nicht aus dem System ziehen.

Zu Frage 7:

Aufgrund von Sozialhilfebezug wurde nur in wenigen, nicht genau bezifferbaren Fällen der Aufenthaltsstatus widerrufen. Grund dafür ist/war hauptsächlich, dass insbesondere für ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung, welche sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhalten, der Sozialhilfebezug keinen Widerrufsgrund darstellt. Der Sozialhilfebezug war bis Ende 2018 zwar immer ein negativer Aspekt, der entsprechend gewürdigt wurde, kam aber in den meisten Fällen nur in Zusammenhang mit Straffälligkeit, hoher Schuldenlast und ähnlichen nachteiligen Punkten zur Anwendung. Aus den genannten Gründen war reine Sozialhilfeabhängigkeit kein statistisch zu erhebendes Kriterium. Dies hat mit Inkrafttreten des AIG nun geändert.

Zu Frage 8:

Aus den bereits unter Frage 7 aufgeführten Gründen lässt sich diese Frage nicht konkret beantworten. In den Fällen, in denen trotz Sozialhilfebezug die Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung nicht widerrufen werden konnte, wurden andere geeignete Massnahmen, wie zum Beispiel Integrationsvereinbarungen, erlassen.

Bern, 21. August 2019

Der Gemeinderat